



## **Berufungsentscheidung**

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., vertreten durch Höhne, In der Maur & Partner, Rechtsanwälte OEG, 1070 Wien, Mariahilfer Straße 20, vom 27. Mai 2004 gegen den Bescheid des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrsteuern Wien vom 28. April 2004, Steuernummer 107/7691, Erfassungsnummer 105.443/2003, betreffend Erbschaftssteuer entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Mit Bescheid vom 28. April 2004, Steuernummer 107/7691, Erfassungsnummer 105.443/2003, setzte das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern Wien gegenüber Frau Bw. , (Bw.) Erbschaftssteuer in der Höhe von € 6.683,80 fest.

Zu dieser Abgabenvorschreibung war es gekommen, nachdem die XVersicherungsAG an die Bw. als die in der Lebensversicherung Pol. Nr. ZZZ. namentlich genannte Begünstigte einen Betrag in der Höhe von € 33.529,96 infolge Sterbefall der versicherten Person, des Herrn B. ausbezahlt hatte.

Gegen diesen Bescheid erhob die Bw. mit Eingabe vom 27. Mai 2004, Zeichen 83/03-1/14/TK/1559, Berufung, die sie wie folgt begründete:

Die Bw. sei die Lebensgefährtin des am 27. Februar 2002 verstorbenen B. gewesen. Der Verstorbene sei als F. tätig gewesen. Beim Verstorbenen sei im Herbst jjjj Krebs diagnostiziert worden; bereits vor dieser Diagnose sei der Verstorbene lange Zeit schwer beeinträchtigt

---

gewesen, weshalb es ihm nicht möglich gewesen wäre, seiner Erwerbstätigkeit in einem für die Deckung seiner Lebenshaltungskosten erforderlichen Umfang nachzugehen.

Beweis:

PV;

Zeugin G.;

Zeugin T.;

Zeugin S.;

Zeugin W..

Aufgrund dieser für den Verstorbenen dramatischen finanziellen Situation habe sich die Bw. bereit erklärt, die finanziellen Angelegenheiten des Verstorbenen vorläufig zu übernehmen. Die Berufungswerberin habe einerseits die an den Verstorbenen gerichteten laufenden Rechnungen (die sich insbesondere aus Therapiekosten und Kosten alternativer Heilungsmethoden zusammensetzten) bezahlt und dem Verstorbenen leihweise einen Bargeldbetrag von ATS 75.000,00 (= EUR 5.450,46) zur Verfügung gestellt. Die Bw. lege beispielhaft von ihr bezahlte und an den Verstorbenen gerichtete Rechnungen über insgesamt € 7.014,21 vor. Darüber hinaus habe der Verstorbene im Haus der Bw. gewohnt, ohne dafür Mietzins zu entrichten.

Die Bw. und der Verstorbene hätten vereinbart, dass der Verstorbene den von ihm von der Bw. ausgeliehenen Betrag und die von der Bw. bezahlten Rechnungsbeträge an die Bw. zurückzahlt. Für den Fall, dass der Verstorbene zur Rückzahlung all dieser Beträge nicht mehr in der Lage sein sollte (etwa im Fall des vorzeitigen Ablebens), hätten die Bw. und der Verstorbene vereinbart, dass der Verstorbene die Bw. als Begünstigte in seinem mit der Versicherung per ttmmjjjj abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrag vorsieht. Der Verstorbene habe eine entsprechende Bezugsrechtsänderung seiner Lebensversicherungspolizze im Dezember 2002 mit Wirksamkeit ab dem TTMMJJ durchgeführt. Somit sei die Aufnahme der Bw. als Begünstigte in der Lebensversicherungspolizze des Verstorbenen als Abgeltung für die finanziellen und sonstigen Leistungen der Bw. gedacht gewesen; der Verstorbene habe nicht beabsichtigt, die Bw. zu bereichern.

Bei einer Zuwendung in Form einer Lebensversicherung handle es sich um eine Zuwendung im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 3 ErbStG, die nur dann erbschaftssteuerpflichtig sein, wenn beim Erblasser Bereicherungswille vorliege. Da aus den vorgenannten Gründen kein Bereicherungswille des Erblassers vorliege, stelle die Bw. an die Finanzlandesdirektion Wien den Antrag, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass für den Erwerb von Todes

---

wegen nach B. durch die Bw. keine Erbschaftssteuer anfällt, in eventu den Bescheid aufzuheben.

Dieser Berufung lagen die Ablichtungen zahlreicher ärztlicher Honorarnoten und Rechnungen sowie die Ablichtung eines mit 1. März 2001 datierten Schreibens bei, in welchem der Verstorbene bestätigt ATS 75.000,00 leihweise von der Bw. erhalten zu haben.

Das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern Wien wies diese Berufung mit Berufungs-vorentscheidung vom 22. Juni 2005 als unbegründet ab.

Ohne in der Sache Neues vorzubringen stellte die Bw. daraufhin mit Eingabe vom 21. Juli 2005, Zeichen 83/03-1/22/TK/1422, den Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz.

***Über die Berufung wurde erwogen:***

Gemäß § 1 Abs. 1 Z. 1 des ErbStG unterliegt der Erwerb von Todes wegen der Steuer nach diesem Bundesgesetz.

Nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Z. 3 ErbStG gilt als Erwerb von Todes wegen auch der Erwerb von Vermögensvorteilen, der auf Grund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrages unter Lebenden von einem Dritten mit dem Tode des Erblassers unmittelbar gemacht wird.

Das Berufungsbegehren stützt sich im Wesentlichen auf die Behauptung, der Verstorbene habe nicht beabsichtigt, die Bw. zu bereichern. Die Aufnahme der Bw. als Begünstigte in der Lebensversicherungspolizze des Verstorbenen sei vielmehr als Abgeltung für die finanziellen und sonstigen Leistungen der Bw. gedacht gewesen.

Voraussetzung für die Annahme eines Erwerbes von Todes wegen durch einen Vertrag zu Gunsten Dritter ist die Erlangung eines Vermögensvorteils; wie bei Zuwendungen unter Lebenden ist daher Voraussetzung eine objektive Bereicherung (BFH vom 30. September 1987, II R 122/85, BFHE 151, 82).

Es ist daher zunächst zu prüfen, ob die Bw. im vorliegenden Fall in ihrem Vermögen tatsächlich bereichert worden ist:

Die Bw. behauptet, sie habe für den Verstorbenen zahlreiche finanzielle Aufwendungen getätigt. Die von ihr mit der Berufungsschrift in Ablichtung vorgelegten Rechnungen (Therapiekosten und Kosten alternativer Heilungsmethoden für den Verstorbenen) sind als Nachweis dafür, dass die entsprechenden Beträge tatsächlich aus ihrem Vermögen bezahlt worden sind, nicht geeignet, zumal es sich dabei großteils um Barrechnungen handelt. Dies wurde der Bw. auch mit der oben erwähnten Berufungs-vorentscheidung, die insofern als Vorhalt wirkt, mit-

---

geteilt. Der Umstand, dass die Bw. in ihrem Vorlageantrag dieser Feststellung in keiner Weise entgegen getreten ist, lässt den Schluss zu, dass sie nicht in der Lage ist, die Richtigkeit ihrer Behauptung, wonach sie alle diese Zahlungen aus ihrem Vermögen bezahlt habe, unter Beweis zu stellen.

Ebenso unwidersprochen ließ die Bw. auch die Ausführungen in der Berufungsvorentscheidung, wonach an Hand der vorhandenen Nachlasswerte davon auszugehen ist, dass der Erblasser durchaus in der Lage gewesen sei, die erwähnten Rechnungen aus seinem eigenen Vermögen zu begleichen.

Hinsichtlich der Behauptung, sie habe dem Verstorbenen leihweise einen Bargeldbetrag von ATS 75.000,00 zur Verfügung gestellt, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass das von der Bw. vorgelegte Dokument keinerlei Aussagen über die Rückzahlungsmodalitäten enthält. Es steht daher nicht fest, ob bzw. in welcher Höhe die Bw. dem Verstorbenen diesen Betrag im Dezember jeee (Datum der Bezugsrechtsänderung seiner Lebensversicherungspolizze) überhaupt noch geschuldet hat. Es ist somit nicht gesichert, dass der Verstorbene die Bw. nur deshalb als Begünstigte bestimmt hat, weil er damit (wie von der Bw. behauptet) finanzielle Leistungen seiner Lebensgefährtin abgelnnt wollte.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Bw. im Zuge der Verlassenschaft ohnehin eine Forderung von € zzz. geltend gemacht hat. Es ist nicht anzunehmen, dass die oben erwähnte Leihgabe von ATS 75.000,00 in dieser Forderung nicht enthalten ist. Derartiges behauptet nicht einmal die Bw., obwohl sie in der Berufungsvorentscheidung auch auf diesen Umstand hingewiesen worden ist. Wenn die Bw. aber die Leihgabe ohnedies rückerstattet erhielt, kann es sich bei dem vom Versicherungsunternehmen an sie ausbezahlten Betrag nicht (wie von der Bw. behauptet) um die Abgeltung eben dieser von ihr erbrachten finanziellen Leistung handeln.

Der unabhängige Finanzsenat erachtet es daher als erwiesen, dass die Bw. durch die oben erwähnte Auszahlung infolge Sterbefall eine objektive Bereicherung in ihrem Vermögen erfahren hat.

Mit Rücksicht darauf, dass es sich bei einer Zuwendung iSd § 2 Abs. 1 Z 3 ErbStG um einen Erwerb von Todes wegen handelt, der auf einem vom Erblasser zu seinen Lebzeiten mit einem Dritten geschlossenen Rechtsgeschäft beruht, ist nicht nur zu prüfen, ob eine Bereicherung des Begünstigten gegeben ist, sondern auch, ob beim Erblasser ein Bereicherungswille bestanden hat (VwGH vom 29. April 1982, ZIn 81/15/0128, 0130).

Auf Grund der geschilderten Umstände geht der unabhängige Finanzsenat vom Vorliegen eines Bereicherungswillens beim Erblasser im Zeitpunkt der Bezugsrechtsänderung der streitigen Lebensversicherungspolizze aus. Dies umso mehr, als nach der Judikatur des

---

Verwaltungsgerichtshofes der Bereicherungswille kein unbedingter sein muss. Es genügt, dass der Zuwendende eine Bereicherung des Empfängers bejaht bzw. in Kauf nimmt (VwGH 30. August 1995, Zl. 94/16/0034).

Dass der Verstorbene mit der Bestimmung der Bw. als Begünstigte (wie von dieser angedeutet) bloß die Rückzahlung der von ihr geltend gemachten Aufwendungen erreichen wollte, ist schon deshalb ausgeschlossen, weil einige der in diesem Zusammenhang von der Bw. vorgelegten Honorarnoten Behandlungen betreffen, die erst nach der Bezugsrechtsänderung erfolgten. Da der Erblasser zu diesem Zeitpunkt keine Kenntnis über die Höhe der von der Begünstigten angeblich für ihn zu erbringenden finanziellen Leistungen haben konnte ist somit gesichert, dass er die Bereicherung der Bw. zumindest in Kauf genommen hat.

Die von der Bw. begehrte Zeugeneinvernahme zum Beweis dafür, dass der Verstorbene lange Zeit schwer beeinträchtigt gewesen sei, und es ihm daher nicht möglich gewesen sei, seiner Erwerbstätigkeit in einem für die Deckung seiner Lebenshaltungskosten erforderlichen Umfang nachzugehen, war entbehrlich, weil der Klärung dieser Frage im Rahmen des vorliegenden Abgabenverfahren keinerlei Relevanz zukommt. Selbst wenn die Zeugen die behauptete Beeinträchtigung des Verstorbenen bestätigten, ist nämlich nicht auszuschließen, dass dieser über genügend eigene Vermögenswerte verfügte, um für die Behandlungskosten selbst aufkommen zu können.

Mit dem Vorbringen, der Verstorbene habe keine Miete bezahlt, obwohl er in ihrem Haus gewohnt habe, kann die Bw. nichts gewinnen, zumal es sich bei Herrn B. um ihren Lebensgefährten gehandelt hatte und derartige Mietzahlungen im Rahmen einer Lebensgemeinschaft unüblich sind.

Der unabhängige Finanzsenat geht daher zusammenfassend davon aus, dass die an die Bw. im März 2003 erfolgte Auszahlung der genannten Versicherungssumme einen Erwerb von Vermögensvorteilen darstellt, den sie auf Grund eines vom erwähnten Erblasser geschlossenen Vertrages unter Lebenden mit dem Tode des Erblassers unmittelbar gemacht hat, womit der Tatbestand des § 2 Abs. 1 Z. 3 ErbStG erfüllt worden ist. Die Steuerschuld entstand gemäß § 12 Abs. 1 Z. 1 ErbStG mit dem Tod des Erblassers. Steuerschuldnerin war gemäß § 13 Abs. 1 leg. cit. die Bw. als Erwerberin.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Wien, am 28. Dezember 2005